

Kammergericht

Abschrift

1 W 8620/99

98 T 76/98 LG Berlin
HRB 35991 AG Charlottenburg
HRC 538 Magistrat von Groß-Berlin
HRB 4001 AG Berlin-Mitte

Beschluss

in der Handelsregistersache

Aufbau-Verlag GmbH (AG Bln.-Mitte HRB 4001, zuvor AG Berlin-Charlottenbg. HRB 86 Nz)**Aufbau-Verlag Berlin und Weimar** (Magistrat von Groß-Berlin HRC 538)**Aufbau-Verlag GmbH** (HRB 35991 AG Charlottenburg)

Der 1. Zivilsenat des Kammergerichts hat auf die Gegenvorstellung der Beteiligten zu 1.-5. vom 10. September 2001 gegen den Beschluss des 1. Zivilsenats des Kammergerichts vom 21. August 2001 in der Sitzung vom 29. Januar 2002 **beschlossen**:

Die Gegenvorstellung wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe:

Die Gegenvorstellung gegen den Beschluss vom 21. August 2001, durch den der Senat die sofortigen weiteren Beschwerden der Beteiligten zu 1.-5. zurückgewiesen hat sowie auf die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu 6. den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 12. Oktober 1999 geändert hat, ist unzulässig.

Nach herrschender und vom Senat geteilter Auffassung ist das Gericht der weiteren Beschwerde grundsätzlich gehindert, seinen auf ein befristetes Rechtsmittel ergangenen Beschluss auf Gegenvorstellungen eines Beteiligten hin abzuändern. Eine Gegenvorstellung gegen eine auf sofortige weitere Beschwerde ergangene Entscheidung kann daher nur dann ausnahmsweise zuzulassen sein, wenn sich herausstellt, dass sie auf einer Verletzung grundlegender Verfahrensgarantien, insbesondere des Verfassungsgrundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) beruht (vgl. zu Vorstehendem bereits eingehend den Senatsbeschluss vom 21. Dezember 2001 in dieser Sache, S. 3-5 BA; ferner KG - 28.ZS.- MDR 2000, 169, jew. m.w.N.).

Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Insbesondere beruht der Beschluss des Senats vom 21. August 2001 nicht auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beteiligten zu 1.-5. Der Senat hat ihren gesamten Vortrag in den Vorinstanzen und im Verfahren der weiteren Beschwerde sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht vollständig zur Kenntnis genommen und eingehend gewürdigt. Der Umstand, dass in den Gründen der Entscheidung nicht auf jeden

einzelnen von den Beteiligten zu 1.-5. angeführten Gesichtspunkt eingegangen worden ist, rechtfertigt für sich allein schon nicht die Annahme, dass ihr Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden wäre (vgl. Senatsbeschluss vom 21. Dezember 2001, S. 5 BA, m.w.N.). Er beruht vielmehr im Wesentlichen auf der seitens des Senats vorgenommenen rechtlichen Würdigung des zu entscheidenden Sachverhalts, die ein Eingehen auf einzelne von ihnen angeführte Argumente erübrigte.

Dies gilt zunächst für die Beurteilung der Stellung gesellschaftlicher Organisationen (hier des Kulturbundes) in der ehemaligen DDR und ihres - gesamten - Eigentums, und zwar während des gesamten Zeitraums des Bestehens der DDR und unabhängig von dessen Rechtsform, als sozialistisches, nicht privatnütziges Eigentum (vgl. S.14f. BA), aus der folgt, dass eine „Enteignung“ des Kulturbundes im Sinne der Entziehung von Privateigentum durch die fraglichen Vorgänge nicht stattgefunden haben kann.

Insbesondere ergab sich jedoch aus der im Beschluss vom 21. August 2001 dargelegten verfahrensrechtlichen Voraussetzung der Amtslöschung gemäß § 142 FGG, wonach die Unzulässigkeit der Eintragung zweifels- und bedenkenfrei feststehen muss, dass die von den Beteiligten zu 1.-5. angeführten Indizatsachen - abweichend von den Vorinstanzen - dahingehend zu würdigen waren, ob durch sie ein Eigentumsübergang vom Kulturbund auf die SED und eine anschließende wirksame Überführung in Volkseigentum zweifelsfrei ausgeschlossen werden konnte. Dies war schon deshalb nicht der Fall, weil die vorliegenden Unterlagen keine lückenlose Dokumentation der insoweit erheblichen Vorgänge ergaben (vgl. dazu S.18ff. BA).

Lönnles

Klingebeil

Dr. Kasprick-Teperoglou